OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606493/2/JP/GJ

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Y C, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04. Jänner 2024, GZ: VStV/923302127774/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafhöhe von ursprünglich 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 22 Stunden) auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens belaufen sich weiterhin auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 19. Dezember 2023, GZ: VStV/923302127774/2023, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, sie habe am 14. November 2023 um 08:55 Uhr in Linz, auf der Fadingerstraße 1, Kreuzung Pochestraße (in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses der Elisabethinen), mit dem Fahrzeug (amtliches Kennzeichen: X) ein deutlich sichtbares Vorrangzeichen „HALT“ nicht beachtet und sei ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren. Dadurch habe die Bf § 52 lit c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO 1960 verletzt, weswegen über sie gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 21 Stunden) verhängt wurde.

2. Gegen die Höhe dieser Strafverfügung erhob die Bf mit Schreiben vom 30. Dezember 2023 fristgerecht Einspruch und erläuterte, dass sie sich derzeit in Karenz befinde und seit November 2023 kein Einkommen beziehe, weshalb die Strafhöhe (auf eine für Parkvergehen üblicherweise verhängte Strafe) zu reduzieren sei.

3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 4. Januar 2024 gab die bB dem Einspruch der Bf Folge und reduzierte die Geldstrafe auf 100 Euro (im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag 22 Stunden). Begründend wurde dabei ausgeführt, dass bei Bemessung der Strafhöhe der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zum Tragen kommen konnte. Unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schuld, der finanziellen Verhältnisse und Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe habe der Einspruch jedoch die entsprechende Herabsetzung der Geldstrafe um 50 Euro sachlich rechtfertigen können.

4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 11. Januar 2024 fristgerecht. Begründend wurden die Kriterien der Strafbemessung ins Treffen geführt sowie der Umstand, dass die Bf finanziell nicht in der Lage sei die Geldstrafe zu begleichen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Die Bf lenkte das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 14. November 2023 in der Fadingerstraße 1, 4020 Linz und missachtete an der Kreuzung Pochestraße (in Fahrtrichtung stadteinwärts) das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „HALT“, indem sie ohne anzuhalten mit dem Fahrzeug in die Kreuzung einfuhr.

2.2. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Die Bf verfügt aktuell über kein Einkommen und trägt zudem die Sorgepflicht für ein neugeborenes Kind.

3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Zudem bestehen keine Gründe die Angaben der Bf zu ihren finanziellen Verhältnissen in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gegenstand des Verfahrens

Eingangs ist festzuhalten, dass aus der Einschränkung des Einspruchs auf die Bekämpfung der Strafhöhe die Reduktion der zu entscheidenden Sache auf die Straffrage folgt (VwGH, 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062, verweisend auf VwGH 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0092). Die behördliche Klärung der Schuldfrage ist demgegenüber bereits in (Teil-)Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Aus der daraus folgenden Eingrenzung der Kognitionsbefugnis (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062) muss das Verwaltungsgericht vom festgestellten Sachverhalt und damit von der Verwirklichung der angeführten Übertretungen in objektiver und subjektiver Hinsicht ausgehen. Das Verwaltungsgericht kann insoweit nur rechtliche Ausführungen über die Schuldfrage treffen, als diese inhärente Bestandteile der Strafbemessung sind (zum Ausmaß der Schuld vgl. unter Punkt 3.5.)

2. Maßgebliche Rechtsnormen

2.1. Gemäß § 52 lit c Z. 24 StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl 37/2019 ordnet dieses Zeichen an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist.



Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht.

2.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

3. Zur Strafbemessung

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Entscheidend für die Beurteilung des Unrechtsgehalts der Tat ist dabei nicht die abstrakte Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsguts, sondern das Ausmaß, in dem dieses Rechtsgut durch die Tat konkret beeinträchtigt wurde. Die in § 19 Abs 1 VStG geforderte Beurteilung verlangt insoweit entsprechend konkrete Feststellungen zur jeweiligen Übertretung (vgl. VwGH, 03. Mai 2017, Ra 2016/03/0108, mit Verweis auf VwGH, 2. Oktober 2012, 2011/21/0259).

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) zudem jene nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen; dabei sind auch die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Zudem müssen neben dem konkreten Ausmaß des Verschuldens auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bei der Strafbemessung berücksichtigt werden.

3.2. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts findet zunächst in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens Ausdruck (VwGH, 20. November 2015, Ra 2015/02/0167; vgl auch VwGH 24. Oktober 2001, 2001/04/0137). Dieser sieht für ein entsprechendes Zuwiderhandeln gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen vor. Das Gebot des § 52 lit c Z 24 StVO 1960 gilt absolut und besteht unabhängig davon, ob andere am Verkehr teilnehmen, welchen allenfalls Vorrang

zukommt (vgl. VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102 mit Verweis auf OGH 9. Oktober 1984, 2 Ob 56/84). Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102, mit Verweis auf OGH 11. Mai 1994, 7 Ob 21/94). Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Insoweit wurde durch die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein Rechtsgut verletzt, dem erhebliche Bedeutung zukommt.

3.3. Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist nicht unerheblich. So blieb das verfahrensgegenständliche Vorrangzeichen gerade an einer Kreuzung unbeachtet, die von verschiedensten Verkehrsteilnehmern regelmäßig stark frequentiert ist. Die unmittelbare Nähe zum Krankenhaus erfordert gerade im Tatzeitpunkt (08:55 Uhr) eine ungleich höhere Achtsamkeit im Hinblick auf gesetzte Verkehrsbeschränkungen; jede Missachtung derselben bringt eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit (insbesondere für den Querverkehr und überraschte Fußgänger) mit sich.

3.4. Unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung (VStV/919302162853/2019; Beginn der Tilgung 07. Februar 2020; § 55 VStG) hat die bB richtigerweise die mangelnde Unbescholtenheit der Bf ins Treffen geführt. Darüber hinaus muss der Umstand, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung auf derselben schädlichen Neigung wie die einschlägige Vormerkung beruht, iSd § 33 StGB als erschwerend gewertet werden. Zudem ist die bloße Beschränkung der Rechtsmittel auf die Strafhöhe nicht als ein (einem Geständnis gleichkommender) Milderungsgrund zu begreifen (VwGH, 30. Januar 2015, 2011/17/0081 verweisend auf VwGH, 23. Mai 2012, 2010/11/0156).

3.5. Neben den Erschwerungs- und Milderungsgründen ist dem Ausmaß des Verschuldens als (weiteres) subjektives Kriterium des Schuldgehalts besondere Beachtung zu schenken (vgl. *Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 19 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist als Ungehorsamsdelikt ausgestaltet, bei dem der Gesetzgeber den Täter schon durch den objektiven Tatbestand belastet und die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils präsumiert (VwSlg 7087 A/1967); schuldseitig war somit zumindest (leichte) Fahrlässigkeit anzunehmen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nicht von einem höheren Verschuldensgrad als leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Verwaltungsübertretung auf eine bloß typische (fallweise auftretende) Unachtsamkeit und damit vergleichsweise geringes Verschulden zurückzuführen ist.

3.6. Neben der Abwägung von Milderungs- und Erschwerungsgründen und dem Ausmaß des Verschuldens sind im Rahmen der subjektiven Strafbemessung auch die Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Bf zu beachten. Unter Berücksichtigung des gegenständlichen Strafrahmens, der Einkommenslosigkeit der Bf, ihrer Sorgepflichten und des (vergleichsweise) geringen subjektiven Verschuldens erscheint eine Reduktion der Geldstrafe auf 50 Euro sachgerecht. So ist davon auszugehen, dass selbst 7 % der Höchststrafe, einen spürbaren Nachteil für eine einkommenslose Mutter eines neugeborenen Kindes darstellen und diese von der neuerlichen Begehung derartiger Übertretungen in Zukunft abhalten. Damit kann im gegenständlichen Fall mit einer weiteren Reduktion der Geldstrafe auf 50 Euro (mithin bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls das Auslangen gefunden werden.

4. Im Hinblick auf eine etwaige Einstellung des Verfahrens oder Ausspruch einer Ermahnung ist abschließend anzuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rsp für ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG, die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung desselben durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ voraussetzt. Insoweit scheidet ein derartiges Vorgehen schon an sich aus, da der Gewährleistung der Verkehrssicherheit als geschütztes Rechtsgut eine hohe Bedeutung zukommt (VwGH, 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; vgl auch VwGH 18. Dezember 2019, Ra 2019/02/0180).

5. Im Ergebnis war daher somit spruchgemäß zu entscheiden.

6. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind der Bf aufgrund ihrer erfolgreichen Bekämpfung der Strafhöhe keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl zB VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Sämtliche Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen mit den Kautelen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur im Einklang.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar